
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 62/02
Datum	29.01.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 16.4.2002 sowie der Bescheid der Beklagten vom 7.5.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.6.2001 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÄgerin auch fÄr die Zeit vom 1.3.1989 bis zum 31.8.2000 Zinsen in HÄhe von 4 vH auf ihren Anspruch auf Witwenrente zu gewÄhren.

2. Die Beklagte trÄgt die auÄergerichtlichen Kosten der KlÄgerin in beiden RechtszÄgen.

3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten der Umfang der Verzinsung der Witwenrente der KlÄgerin.

Die 1951 geborene KlÄgerin heiratete am 21.5.1982 den am 1945 geborenen E H (Versicherter). Der Versicherte ist seit dem 31.1.1989 vermisst. Das Amtsgericht GrÄnstadt lehnte durch rechtskrÄftigen Beschluss vom 2.8.1991 den Antrag der KlÄgerin, den Versicherten fÄr tot zu erklÄren, ab. Die Staatsanwaltschaft Kassel stellte das Ermittlungsverfahren gegen G B , E L und C L wegen Totschlags

und anderer Delikte am 19.7.1995 ein. Durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts GrÃ¼nstadt vom 20.1.2000 wurde der Versicherte fÃ¼r tot erklÃ¤rt und als Zeitpunkt des Todes der 31.1.1989 24.00 Uhr festgestellt.

Im MÃ¤rz 1992 beantragte die KlÃ¤gerin mit formlosem Schreiben eine Witwenrente. Im April 1992 legte sie den entsprechenden Formularantrag auf GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenrente vor. Mit Bescheid vom 3.8.1992 und Widerspruchsbescheid vom 11.12.1992 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin ab. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sei der Tod des Versicherten nicht wahrscheinlich. Die von der KlÃ¤gerin erhobene Klage wies das Sozialgericht Speyer (SG) durch Urteil vom 28.7.1999 ab. Der Tod des Versicherten sei nicht hinreichend wahrscheinlich, da nicht mehr fÃ¼r als gegen sein Ableben spreche. Im Berufungsverfahren beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz gab die Beklagte, nachdem der Beschluss des Amtsgerichts GrÃ¼nstadt vom 20.1.2000 vorgelegt worden war, ein Anerkenntnis ab.

Mit Bescheid vom 27.11.2000 stellte die Beklagte als Anspruchsbeginn der Witwenrente den 1.2.1989 fest und bezifferte den Nachzahlungsanspruch vom 1.2.1989 bis zum 31.12.1991 auf 17.517,86 DM. Mit Bescheid vom 14.12.2000 stellte die Beklagte einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf groÃe Witwenrente ab dem 1.1.1992 fest und bezifferte den Nachzahlungsanspruch auf 152.716,10 DM. Der KlÃ¤gerin wurden Zinsen fÃ¼r die Zeit von September bis November 2000 zugbilligt. Gegen die Rentenbescheide legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 7.5.2001 eine Verzinsung des Rentenanspruchs der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 1.2.1989 bis August 2000 ab. Die FÃ¤lligkeit der Rentenleistung sei zwar am 1.2.1989 eingetreten. Die VollstÃ¤ndigkeit des Antrages sei jedoch erst am 10.2.2000 mit dem Zugang der beglaubigten Abschrift des Beschlusses des Amtsgerichts GrÃ¼nstadt, in dem der Versicherte fÃ¼r tot erklÃ¤rt worden sei, gegeben gewesen. Der Widerspruch der KlÃ¤gerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27.6.2001).

Durch Urteil vom 16.4.2002 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, der erforderliche Nachweis Ã¼ber den Tod des Versicherten sei erst durch den Beschluss des Amtsgerichts GrÃ¼nstadt vom 20.1.2000 gefÃ¼hrt worden. Vor dem Zeitpunkt der rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung des Amtsgerichts GrÃ¼nstadt habe kein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Hinterbliebenenrente bestanden, da der Tod des Versicherten nicht nachgewiesen gewesen sei.

Gegen das am 25.4.2002 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 6.5.2002 Berufung eingelegt.

Die KlÃ¤gerin ist der Auffassung, dass ihre Witwenrente ab dem 1.2.1989, dem Zeitpunkt des Eintritts der FÃ¤lligkeit, zu verzinsen sei. Durch die Vorschrift des [Â§ 44 Abs 2 SGB I](#) kÃ¶nne die Vorschrift des [Â§ 44 Abs 1 SGB I](#) nicht zu ihren Lasten auÃer Kraft gesetzt werden. Sie habe den Nachweis Ã¼ber den Tod ihres Ehemannes nicht frÃ¼her fÃ¼hren kÃ¶nnen.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 16.4.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 7.5.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.6.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die ihr gezahlte Witwenrente auch vom 1.3.1989 bis zum 31.8.2000 mit 4 % zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt die getroffenen Entscheidungen fÄr zutreffend.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten. Er war Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung und der Beratung.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung der KlÄgerin ist begrÄndet.

Die KlÄgerin hat einen Anspruch auf Verzinsung ihres Rentenanspruchs fÄr die Zeit vom 1.3.1989 bis zum 31.8.2000. Bei ihrer Rente handelt es sich um einen Anspruch, fÄr den eine Antragstellung nicht Voraussetzung war und der am 1.2.1989 entstanden ist.

AnsprÄche auf Geldleistungen sind nach [Ä§ 44 Abs 1 SGB I](#) nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer FÄlligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 vH zu verzinsen. Nach [Ä§ 41 SGB I](#) werden AnsprÄche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fÄllig, soweit die besonderen Teile des Gesetzbuches keine Regelungen enthalten. [Ä§ 40 Abs 1 SGB I](#) bestimmt, dass AnsprÄche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Der Rentenanspruch der KlÄgerin ist am 1.2.1989 entstanden und wurde auch im Zeitpunkt seines Entstehens fÄllig.

Als Todeszeitpunkt des Versicherten gilt der 31.1.1989. Der Anspruch der KlÄgerin richtet sich daher nach den Vorschriften der am 31.12.1991 auÄer Kraft getretenen RVO, da in diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden war. Dieser Anspruch ist nach dem Inkrafttreten des SGB VI nicht entfallen ([Ä§ 300 Abs 4 SGB VI](#)).

Nach den Vorschriften der RVO war der Anspruch auf Witwenrente nicht von der Stellung eines Antrages abhÄngig. [Ä§ 1264 RVO](#) in der hier anzuwendenden Fassung bestimmt, dass nach dem Tode des versicherten Ehemannes seine Witwe eine Witwenrente erhÄlt. Nach [Ä§ 1290 Abs 1 Satz 3 RVO](#) ist Hinterbliebenenrente vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten an zu gewÄhren, wenn fÄr den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu zahlen war. Die Antragstellung war

damit keine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf Witwenrente. Dieser entstand vielmehr bei Eintritt der tatbestandlichen Voraussetzungen. Durch die nachträgliche Feststellung, dass der Kläger für tot erklärt wurde, und die Festlegung des Todeszeitpunkts auf den 31.1.1989, gilt der Versicherte als tot. Er bezog zum damaligen Zeitpunkt auch keine Rentenleistung. Die Klägerin ist die Witwe des Versicherten.

Der Anspruch der Klägerin war im maßgeblichen Zeitpunkt, dem 1.2.1989, somit von Amts wegen festzustellen. Ein Rentenanspruch bedurfte es nicht. Da der Rentenanspruch der Klägerin am 1.2.1989 entstanden war und fällig wurde und auch keine Verjährung eingetreten ist, ist ihr Anspruch ab dem 1.3.1989 bis August 2000, da für die späteren Monate die Beklagte die Verzinsung anerkannt hat, mit 4 vH zu verzinsen.

Entgegen der Auffassung des SG und der Beklagten kommt [Â§ 44 Abs 2 1. Halbsatz SGB I](#) nicht zur Anwendung. Nach dieser Vorschrift beginnt die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger. Damit normiert [Â§ 44 Abs 2 SGB I](#) den Beginn der Verzinsung für die Fälle, in denen ein Antrag Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, was hier jedoch nicht der Fall war.

Würde man für die von Amts wegen festzustellenden Leistungen [Â§ 44 Abs 2 SGB I](#) anwenden, würde [Â§ 44 Abs 1 SGB I](#) letztlich ohne Anwendungsbereich bleiben. Es würde auch nicht dem Grundsatz der Akzessorietät der Nebenleistung zur Hauptleistung entsprechen. Die Zinsleistung ist eine unselbständige Nebenleistung zum Hauptanspruch, hier dem Rentenanspruch. Es ist damit davon auszugehen, dass der Zinsanspruch, wie es auch in [Â§ 44 Abs 1 SGB I](#) zum Ausdruck kommt, mit der Hauptforderung entsteht. Dies entspricht auch der Zielsetzung des Gesetzes. Es sollen Nachteile ausgeglichen werden, die dadurch entstehen, dass soziale Geldleistungen, auf die beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht und die in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten bilden, verspätet gezahlt werden. Die Vorschrift des [Â§ 44 SGB I](#) ist verschuldensunabhängig ausgestaltet worden, denn auch in den Fällen des [Â§ 44 Abs 2 SGB I](#) kommt es nicht auf ein Verschulden des Leistungsträgers an (BSG, Urteil vom 28.5.1997 -[8 RKn 2/96](#)). Eine Schutzwürdigkeit des Leistungsträgers, dass er auch in den Fällen, in denen kein materiell-rechtliches Antragsersfordernis besteht, nicht eine Bearbeitungszeit von einem halben Jahr hat, wie in [Â§ 44 Abs 2 1. Halbsatz SGB I](#) festgelegt ist, besteht nicht. Der Leistungsträger wird durch die Verjährungsregelungen, die auch die Hauptforderung betreffen, in ausreichender Weise geschützt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nach [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) zuzulassen. In seiner Entscheidung vom 24.1.1992 -[2 RU 17/91](#)- geht das Bundessozialgericht in einer Unfallversicherungssache davon aus, dass obgleich eine Leistung von Amts wegen festzustellen war, [Â§ 44 Abs 2 Halbsatz 1 SGB I](#) zur Anwendung kommt.

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024